

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	2
2	Geltungsbereich	3
3	Definitionen/Abkürzungen.....	3
4	Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe	6
4.1	Stoffreglementierungen und -verbote – notwendig für alle Produkte	6
4.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe	6
4.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe	6
4.1.3	Richtlinie 2011/65/EU – RoHS	6
4.1.4	Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV	7
4.1.5	Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)	8
4.1.6	Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie.....	8
4.1.7	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	8
4.2	Stoffreglementierungen und -verbote – notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen.....	9
4.2.1	Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie.....	9
4.2.2	Richtlinie 2009/48/EG – Spielzeugrichtlinie	9
4.2.3	Proposition 65 - Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.....	9
4.2.4	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 - Biozidprodukte-Verordnung	10
4.3	Deklarationspflichtige Stoffe	10
4.3.1	SVHC-Kandidatenliste.....	10
4.4	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	11
4.4.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB)	11
5	Mitgeltende Unterlagen.....	12
6	Dokumentation.....	12
7	Sonstiges.....	12
8	Grund der letzten Änderung	12

1 Zweck

Diese Material-Compliance-Richtlinie („MCR“) hat den Zweck, einen regelkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel, der Verwendung sowie im Rahmen der Entsorgung zu gewährleisten.

Diese MCR beschreibt gegenüber dem Lieferanten die Anforderungen der LEICA CAMERA AG („Leica“) und der mit ihr verbundenen Unternehmen bezüglich aller bekannten gesetzlich verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe.

Sollten neue Gesetze oder Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht, diese zu berücksichtigen und die aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Texte der anwendbaren Verordnungen, Richtlinien, Gesetze, Normen und anderer Vorschriften selbst zu beschaffen.

Die Material Compliance-Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produkthanforderungen von Leica und ersetzen diese nicht.

Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle Produkte und deren Verpackungen („Produkte“) sowohl den gesetzlichen als auch den Anforderungen der MCR entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen und Entsorgen zu gewährleisten.

Produkte, Roh- und Hilfsstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Roh- und Hilfsstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind Leica auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Roh- und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Leica behält sich vor, Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen. Stellt sich heraus, dass ein Produkt oder Roh- oder Hilfsstoff den gesetzlichen Anforderungen oder denen der MCR nicht entspricht, trägt der Lieferant die Kosten der Prüfungen und Laboruntersuchungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der MCR erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Leica arbeitet bevorzugt mit Lieferanten zusammen, die die angefragten Materialinformationen in der DataCross Plattform hinterlegen.

Leica stellt die MCR über ihren Internetauftritt zu Verfügung. Die jeweils aktuelle Fassung ersetzt die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig.

Der Lieferant wird nicht über Änderungen der MCR benachrichtigt. Er ist verpflichtet, mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob ihm die MCR in der aktuell gültigen Fassung vorliegt.

Die vorliegende MCR wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung ist Leica und den Beteiligten der

Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine schriftliche Einwilligung der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.

2 Geltungsbereich

Diese MCR gilt für alle Produkte der Leica Camera AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Einschränkungen werden in dem jeweiligen Kapitel beschrieben.

3 Begriffsdefinitionen/und Abkürzungen

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für chemische Verbindungen

Organisch: Ethanol, Aldehyde

metallisch: Eisen, Kupfer; Zinn

mineralisch: Ton, Lehm

Zubereitung:

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

Beispiele für Zubereitungen:

Gemenge: Samen

Gemisch: Legierung

Lösung: Octan im Benzin

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welcher in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder Qualität zu erzeugen.

Batterie oder Akkumulator:

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Verpackungen:

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1).

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Verbotene Stoffe:

Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürliche Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklarationspflicht.

Anwendung:

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Antragsschluss (Latest application date)

Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH-Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation>

Ablauftermin (Sunset date):

Nach diesem Datum sind das Inverkehrbringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt.

Allergen:

Ein Allergen ist eine Substanz, die über Vermittlung des Immunsystems Überempfindlichkeitsreaktionen (allergische Reaktionen) auslösen kann.

CAS Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number; CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Bi-osequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Bezugsquellen/Hilfestellungen:

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, aufrufbar in allen bestehenden Versionen und Sprachen der Mitgliedsstaaten – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden:

<http://eur-lex.europa.eu/>

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/support/guidance>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:

<http://www.reach-info.de>

Plattform für deutsche Gesetze

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

Netzwerk REACH@Baden-Württemberg

<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

4 Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe

4.1 Stoffreglementierungen und -verbote – notwendig für alle Produkte

Die unter Punkt 4.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Der Anwendungskontext wird im entsprechenden Gesetz genau beschrieben.

4.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz „REACH“) ist am 01.06.2007 in Kraft getreten.

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden, anderenfalls ist seine Verwendung verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen „Antragschluss“ und „Ablauftermin“ sind unter Punkt 3 „Definitionen/Abkürzungen“ zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

4.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH-Verordnung werden festgelegte Stoffe in individuellen, vom Gesetzgeber definierten Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

4.1.3 Richtlinie 2011/65/EU – RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Die RoHS-Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Tabelle 1: Stoff-Reglementierungen der RoHS-Richtlinie

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

4.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH-Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt, wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 2: ChemVerbotsV Stoff und Stoffgruppen

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die Anforderungen, welche am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv/>

4.1.5 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

Den Text der europäischen Umsetzung finden Sie auf der Plattform der Europäischen Union:

<http://eur-lex.europa.eu/>

4.1.6 Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Tabelle 3: Stoffbeschränkung Verpackung

Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichtsppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom-VI	100*

*kumulativ

4.1.7 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) hat das Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) abgelöst und ist seit dem 01. Dezember 2011 in Kraft. Es ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen.

Mit dem ProdSG sowie den auf Grundlage von § 8 ProdSG erlassenen Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV) werden insgesamt 11 europäische Binnenmarktrichtlinien sowie die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG in deutsches Recht umgesetzt. Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Eine Markteinführung ist gemäß § 3 nur dann erlaubt, "wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet".

Neben diesen europäischen Aspekten enthält das ProdSG aber auch Teile, die rein deutschen Ursprungs sind, wie z. B. die Regelungen zum **GS-Zeichen** in Abschnitt 5. des Gesetzes.

http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/index.html

4.2 Stoffreglementierungen und -verbote – notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 4.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Leica hierüber unverzüglich informieren.

4.2.1 Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie

Die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG beschränkt den Einsatz von Quecksilber und Cadmium in Batterien und Akkumulatoren.

Tabelle 4 Stoff-Reglementierungen der Batterierichtlinie

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien und Akkumulatoren
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien und -akkumulatoren

4.2.2 Richtlinie 2009/48/EG – Spielzeugrichtlinie

Die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug gilt für Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Die Formulierung „nicht ausschließlich“ in dieser Richtlinie gilt auch für Produkte, die nicht als Spielzeug zu verstehen sind, aber von Kindern möglicherweise doch als solche angesehen werden.

Die Richtlinie verbietet für alle zugänglichen Teile von Spielzeug die Verwendung von sogenannten KEN-Stoffen (KEN = krebserzeugend - erbgutverändernd - fortpflanzungsgefährdend). Ebenso sind allergene Duftstoffe bei hohem allergenen Potential völlig verboten oder müssen bei niedrigem Potential auf dem Spielzeug angegeben werden.

4.2.3 Proposition 65 - Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986

Der „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986“ (auch bekannt als California Proposition 65) ist ein 1986 in Kraft getretenes kalifornisches Gesetz, das die Sauberkeit des Trinkwassers fördert. Es soll weiterhin verhindern, dass krebserregende Substanzen sowie Stoffe, die zu Missbildungen führen können, in Verbraucherprodukte gelangen.

„Niemand darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, egal ob wissentlich oder unwissentlich, andere Menschen einer Chemikalie aussetzen, die nach dem aktuellen Wissensstand Krebs auslösen oder zu Missbildungen bei Neugeborenen führen kann, ohne die Verbraucher klar, deutlich und in angemessenem Rahmen über dieses Risiko aufzuklären.“ – California Proposition 65, The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.

Der Lieferant ist verpflichtet, Leica unverzüglich zu informieren, wenn ein von ihm gelieferter Artikel Stoffe enthält, die unter die California Proposition 65 fallen.

4.2.4 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 - Biozidprodukte-Verordnung

Am 1. September 2013 ist die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, EU-Verordnung Nr. 528/2012) über die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union einheitlich geregelt und erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant von Leica ist verpflichtet, die Vorgaben und Verpflichtungen für

- Biozidprodukte
- behandelte Ware

vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Stoffen mit biozider Wirkung behandelt wurden, müssen die Anforderungen der EU-Biozidverordnung einhalten.

4.3 Deklarationspflichtige Stoffe

4.3.1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

aufgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

„(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.“

Dies gilt im Verhältnis zu Leica insbesondere für besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in:

- Bauteilen
- Ersatzteilen

- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Dabei gilt hinsichtlich der Bezugsgröße für die Konzentrationsgrenze: Jedes Teilerzeugnis eines Erzeugnisses, welches sich aus mehreren Teilerzeugnissen zusammensetzt (sog. komplexes Produkt), ist ein Erzeugnis im Sinne der Vorschrift. Die Erzeugniseigenschaft geht nicht durch die Zusammenfügung oder Vereinigung mit anderen Gegenständen verloren. Das bedeutet, auf Basis des Prinzips „Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“ wird das einzelne Erzeugnis und nicht das zusammengesetzte Erzeugnis als Bezugsgröße verwendet.

Verbrauchern gegenüber ist eine Information bzgl. besonders besorgniserregender Stoffe auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

4.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird Leica auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der ersten Lieferung zur Verfügung gestellt.

Ein Versand via E-Mail erfolgt an material.compliance@leica-camera.com

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn:



- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss Leica, sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

5 Mitgeltende Unterlagen

(siehe Leica-interne Dokumentation)

6 Dokumentation

(siehe Leica-interne Dokumentation)

7 Sonstiges

(nicht belegt)

8 Grund der letzten Änderung

Rev. 11/20: Erst-Erstellung